



# **Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Anpassung SKOS-Richtlinien.....	1
2.2 Integrationszulagen für Alleinerziehende.....	1
2.3 Abklärung des behinderungsbedingten Bedarfs nach Leistungen .....	1
2.4 Qualifikationsanforderungen Mitarbeitende Alimentenhilfe .....	2
3. Erläuterungen zu den Artikeln .....	2
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	7
5. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	7
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	7
7. Ergebnis des Konsultationsverfahrens .....	8

## **Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)**

---

### **1. Zusammenfassung**

Die vorliegende Revision umfasst folgende Themen:

- Der Aufgabenbereich der bisherigen Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik wird um den Bereich der Familienpolitik erweitert.
- Jene Richtlinien der SKOS<sup>1</sup>, die sich nicht finanziell auswirken, werden ins kantonale Recht übernommen.
- Bei den Integrationszulagen wird eine Unklarheit eliminiert.
- Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach eine unabhängige Fachstelle den individuellen, behinderungsbedingten Bedarf einer erwachsenen Person ermittelt.
- Die Qualifikationsanforderungen für Mitarbeitende der Alimentenhilfe gelten nicht bereits ab dem 1. Januar 2015, sondern erst ab dem 1. Januar 2018.

### **2. Ausgangslage**

#### **2.1 Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik**

Der Aufgabenbereich der in Artikel 4 und 5 SHV geregelten Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik soll um den Bereich der Familienpolitik erweitert werden. Dementsprechend wird auch die Kommission umbenannt.

#### **2.2 Anpassung SKOS-Richtlinien**

Die SKOS hat per 1. Januar 2013 einige Änderungen und Präzisierungen der SKOS-Richtlinien vorgenommen. Diese Änderungen führten zu einer neuen SKOS-Fassung 12/12<sup>2</sup>. Für den Kanton Bern gilt aktuell die SKOS-Fassung 12/10, die in Artikel 8 SHV verankert ist. Da die neuste SKOS-Fassung 12/12 Praxishilfen und wichtige Präzisierungen für den Vollzug der Sozialhilfe enthält, die voraussichtlich nicht zu Mehrkosten führen, soll diese SKOS-Fassung im Grundsatz per 1. Januar 2015 im Kanton Bern eingeführt werden. Einzig auf die in der neuen Fassung ebenfalls enthaltene Anpassung des Grundbedarfes an die Teuerung wird aufgrund der Umsetzung der Motion Studer (2013/260) „Kostenoptimierung“ verzichtet. Es soll weiterhin der Grundbedarf aus der SKOS-Fassung 12/10 gelten.

#### **2.3 Integrationszulagen für Alleinerziehende**

Bei einer wörtlichen Anwendung des geltenden Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b SHV entsteht ein Fehlanreiz bezüglich der Höhe der Integrationszulage. Der neue Artikel 8a wird nun entsprechend dem wahren Sinn der Bestimmung formuliert.

#### **2.4 Abklärung des behinderungsbedingten Bedarfs nach Leistungen**

Das vom Bundesrat am 22. Juni 2011 genehmigte Behindertenkonzept des Kantons Bern sieht eine Stärkung der sozialen Teilhabe und der Selbstbestimmung von erwachsenen Personen mit einer Behinderung vor. Um diese Zielsetzung zu erreichen, lässt der Kanton Bern

<sup>1</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

<sup>2</sup> Von der SKOS bezeichnet als: „ 4. überarbeitete Ausgabe April 2005, Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10 12/12 “, vom Regierungsrat im Folgenden bezeichnet als „SKOS-Fassung 12/12“

neu durch eine unabhängige Fachstelle den individuellen, behinderungsbedingten Bedarf einer erwachsenen Person ermitteln. Gestützt auf diese Bedarfsabklärungen legt das ALBA<sup>3</sup> in Form einer anfechtbaren Verfügung gegenüber dieser Person ihren individuellen behinderungsbedingten Bedarf nach Leistungen der institutionellen Sozialhilfe fest.

## 2.5 Qualifikationsanforderungen Mitarbeitende Alimentenhilfe

Artikel 34b regelt die Qualitätsanforderungen an die Mitarbeitenden im Vollzug der Alimentenhilfe. Die SHV-Revision vom 4. Dezember 2013 setzte diese Bestimmung nicht auf den 1. Januar 2014 in Kraft, sondern legte als Zeitpunkt der Inkraftsetzung den 1. Januar 2015 fest. Diese Inkraftsetzung muss nun auf den 1. Januar 2018 verlegt werden. Der Grund liegt darin, dass die entsprechenden Ausbildungsgänge noch nicht angeboten werden.

## 3. Erläuterungen zu den Artikeln

### Artikel 8

#### Absatz 1

Die SKOS hat als Fachverband die bestehenden Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe überarbeitet und per 1. Januar 2013 einige Änderungen vorgenommen. Diese Änderungen führten zu einer neuen überarbeiteten SKOS-Fassung 12/12.

Für den Kanton Bern gilt aktuell die SKOS-Fassung 12/10, die in Artikel 8 SHV verankert ist. Die neuste SKOS-Fassung 12/12 enthält Praxishilfen und wichtige Präzisierungen für den Vollzug der Sozialhilfe, die aufgrund der bisherigen Praxis des Kantons Bern aber voraussichtlich nicht zu Mehrkosten führen. Diese Neuerungen sollen per 1. Januar 2015 im Kanton Bern eingeführt werden.

Ziel der Anpassung ist die Schaffung einer Praxiserleichterung für den Vollzug der Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien werden laufend weiterentwickelt und sachgerecht angepasst. Die Neuerungen umfassen folgende Konkretisierungen:

- Bei den Erwerbskosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen (C 1.2 SKOS) wird der Ansatz der Mahlzeitenentschädigung auf 8 bis 10 Franken pro Mahlzeit festgelegt. Die SKOS-Fassung 12/10 liess den Betrag offen und die Sozialdienste hatten keine Anhaltspunkte.
- Bei den Leistungen aus Genugtuung und Integrationsentschädigungen hat die SKOS neu die Vermögensfreigrenzen festgelegt (Einzelperson: 25'000 Franken, Ehepaare 40'000 Franken, pro minderjähriges Kind 15'000 Franken). In der alten Fassung wurde auf die Vermögensfreigrenzen der Ergänzungsleistungen verwiesen (E 2.1, SKOS).
- Bei der Berechnung des Konkubinatsbudgets werden die gemeinsamen Kinder neu dem Konkubinatspartner zugerechnet und dieser muss für sie aufkommen, sofern ihm dies finanziell möglich ist. Gemäss alter SKOS-Fassung wurden gemeinsame Kinder in das Unterstützungsbudget der Sozialhilfe beziehenden Person eingerechnet (H 10, SKOS).

Auf die Anpassung des Grundbedarfes an die Teuerung gemäss SKOS-Fassung 12/12 soll allerdings aufgrund der Umsetzung der Motion Studer (2013/260) „Kostenoptimierung“ verzichtet werden. Dies ist die einzige Änderung der SKOS-Fassung 12/12, die nicht übernommen wird (vgl. nachfolgende Erläuterungen zu Absatz 2).

#### Absatz 2

Die Motion Studer (260/2013) „Kostenoptimierung“ hat unter anderem Kosteneinsparungen in der Sozialhilfe zum Ziel. Mit dem Verzicht auf die Anpassung der Teuerung auf den Grundbe-

<sup>3</sup> Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern

darf für den Lebensunterhalt kann die öffentliche Hand Ausgaben bei der wirtschaftlichen Hilfe einsparen. Es soll daher weiterhin der Grundbedarf aus der SKOS-Fassung 12/10 gelten.

### **Artikel 8a Absatz 2**

Grundsätzlich erhält eine Sozialhilfe beziehende Person eine Integrationszulage (IZU) von 100 Franken pro Monat, wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und berufliche Integration bemüht. Ausnahme bilden Alleinerziehende, wenn sie ein Kind unter vier Jahren, mehrere Kinder oder ein Kind mit einer Behinderung über vier Jahre betreuen und wenn sie wegen ihrer Betreuungsaufgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Sie erhalten eine Integrationszulage von 200 Franken im Monat.

In der Praxis ist festgestellt worden, dass bei einer wörtlichen Anwendung von Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b SHV ein Fehlanreiz bezüglich der Höhe der IZU entstehen kann, denn im zweiten Teil des Satzes heisst es: „(..)wenn sie (die bedürftige Person) wegen ihrer Betreuungsaufgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann“. Daraus könnte geschlossen werden, dass die gleiche alleinerziehende Person anstelle von zweihundert nur noch hundert Franken erhält, wenn sie neben der Kinderbetreuung zwar keiner Erwerbstätigkeit, aber einer Arbeit in einer Beschäftigungsmassnahme nachgeht: Obschon sie sich dadurch nachweislich angemessen um ihre soziale und berufliche Integration bemüht, würde sie finanziell bestraft. Der neue Artikel 8a Absatz 2 Buchstabe b ist nun entsprechend dem wahren Sinn der Bestimmung formuliert.

### **Artikel 24a**

#### **Absatz 1**

Der „Bericht des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2011“ (Behindertenbericht) zeigt in 17 Planungsgrundsätzen auf, wie das künftige Versorgungssystem – gestützt auf die strategischen Versorgungsziele des kantonalen Behindertenkonzepts – ausgestaltet werden soll. Damit erwachsene Menschen mit einer Behinderung ihr Leben selbstbestimmter führen können, erhalten sie mit der neuen Versorgungsstrategie die Möglichkeit, zwischen Assistenzleistungen und institutionellen Angeboten zu wählen. Das heisst, die betroffene Person bzw. ihre gesetzliche Vertretung entscheidet selbst, ob sie mit Assistenz wohnen und arbeiten möchte oder ob sie das Angebot eines Wohnheims, einer Tagesstätte oder einer geschützten Werkstatt in Anspruch nimmt.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Wahl zwischen Assistenz und Institution bzw. ambulant und (teil-)stationär ist die Festlegung des individuellen, behinderungsbedingten Bedarfs an Betreuungs- und Pflegeleistungen. Mit der Ermittlung und Bemessung des individuellen Bedarfs im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens wird deshalb eine Fachstelle beauftragt. Um Interessenskonflikte (z.B. Selbstzuweisungen) zu vermeiden und ein gesamt-kantonal einheitliches Verfahren zu gewährleisten, muss die Fachstelle organisatorisch unabhängig von Leistungserbringer und Kostenträger sein.

Gestützt auf das Abklärungsergebnis der Fachstelle verfügt das ALBA den anerkannten, individuellen Bedarf nach Leistungen in Form einer Kostengutsprache. Die betroffene Person kann gestützt darauf ihre Assistenzleistungen finanzieren oder das Angebot einer Institution einkaufen und auf diese Weise selbstbestimmter leben. Die verfügbaren Leistungen der institutionellen Sozialhilfe umfassen somit

- Assistenzleistungen, erbracht beispielsweise durch Organisationen, Arbeitgeber, Angehörige, angestellte Personen, private Haushalte;
- Institutionelle Leistungen, erbracht durch Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten.

#### **Absatz 2**

Das ALBA schliesst mit einer geeigneten Fachstelle einen Leistungsvertrag ab, um die Aufgabe gemäss Absatz 1 an diese Fachstelle zu übertragen.

### Absatz 3

Diese Bestimmung umschreibt die von der Fachstelle zu erbringenden Leistungen in beispielhafter Form (vgl. „insbesondere“). Soweit sich im Laufe des noch zu erprobenden Vollzugs ergibt, dass die Leistungen der Fachstelle anzupassen sind, darf der Leistungsvertrag diese Leistungen abweichend definieren. In jedem Fall bleibt es aber in der Zuständigkeit des ALBA, gestützt auf die Bedarfsabklärungen der Fachstelle den individuellen behinderungsbedingten Bedarf einer erwachsenen Person nach Leistungen der institutionellen Sozialhilfe zu verfügen, d.h. gegenüber der erwachsenen Person in Form einer anfechtbaren Verfügung festzulegen. Dem ALBA steht es im Rahmen des Leistungsvertrags frei, im Einzelfall bei der Fachstelle detailliertere Abklärungen zu verlangen, soweit der von der Fachstelle ermittelte individuelle Leistungsbedarf Fragen aufwirft.

### Buchstabe a

Zur Ermittlung und Bemessung des individuellen, behinderungsbedingten Bedarfs war es nötig, ein neues Abklärungsinstrument und -verfahren zu entwickeln, um die spezifischen Anforderungen des kantonalen Behindertenkonzepts und des Behindertenberichts zu erfüllen. Die Umsetzung des künftigen Versorgungssystems sieht ab 2016 jährlich rund 2'000 - 2'500 Abklärungen vor. Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, wird die entsprechende Fachstelle im Jahre 2015 personell, organisatorisch und räumlich aufgebaut. Ab 2016 entfällt die Abgeltung des Aufbaus, so dass über den Leistungsvertrag ausschliesslich Leistungen gemäss Buchstaben b bis f zu finanzieren sein werden.

### Buchstabe b

Menschen mit einer Behinderung (bzw. deren gesetzliche Vertretung), welche einen behinderungsbedingten Anspruch auf Leistungen geltend machen, müssen sich zur Ermittlung und Bemessung eines (möglichen) Bedarfs bei der Fachstelle anmelden. Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten und um den effektiven, zu anderen Leistungsfinanzierern subsidiären Leistungsanspruch festlegen zu können, gehören zur Anmeldung auch die Dokumentation des IV-Rentenanspruchs sowie je nach Situation weitere Unterlagen wie Selbsteinschätzungen, Fremdeinschätzungen durch betreuende Fachpersonen, Berichte von Sozialversicherungen, ärztliche Gutachten, Nachweise über den Bezug von behinderungsbedingten Leistungen bzw. Abgeltungen etc. Im Verfahren kann sich ausserdem zeigen, dass weitere abklärungsrelevante Unterlagen einzuholen sind.

Zur Vorbereitung der Abklärungsgespräche werden die eingereichten bzw. nachgereichten Unterlagen erfasst und im Hinblick auf die Bedarfsermittlung, die Leistungsbemessung und die subsidiäre Finanzierung eines anerkannten Anspruchs ausgewertet.

### Buchstabe c

Die Bedarfsabklärungen berücksichtigen den Lebens- und Arbeitskontext der betroffenen Personen und werden deshalb in der Regel privat zu Hause, am privaten Arbeitsplatz, im Wohnheim, in der Tagesstätte oder in der geschützten Werkstatt durchgeführt. Bei Abklärungen in Institutionen können Betreuungspersonen die fachliche Beurteilung unterstützen; ausserdem haben gesetzliche Vertretungen stets die Möglichkeit, dem Abklärungsgespräch beizuwohnen.

### Buchstabe d

Der anerkannte, individuelle, behinderungsbedingte Leistungsbedarf wird mit dem VIBEL<sup>4</sup> ermittelt. Es handelt sich hierbei um ein standardisiertes Abklärungsverfahren, welches im Auftrag der GEF<sup>5</sup> zur Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts entwickelt wurde.

Wie bereits erwähnt, liegt es in der Zuständigkeit des ALBA, gestützt auf die Bedarfsabklärungen der Fachstelle den individuellen behinderungsbedingten Bedarf einer erwachsenen Person nach Leistungen der institutionellen Sozialhilfe mittels Verfügung festzulegen.

<sup>4</sup> Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung

<sup>5</sup> Gesundheits- und Fürsorgedirektion

**Buchstabe e**

Die Fachstelle verfasst zuhanden des ALBA einen Bericht, welcher das Ergebnis des Abklärungsverfahrens festhält. Der begründete Bericht kann entweder einen behinderungsbedingten Anspruch ausweisen oder nicht. Falls gemäss Fachstelle ein anzuerkennender Bedarf vorliegt, wird dieser voraussichtlich für den Bereich Arbeit einerseits sowie für den Bereich Wohnen / Freizeit andererseits ausgewiesen und zwar in Betreuungs- und Pflegestunden sowie in Franken. Beim Frankenbetrag ist zudem die voraussichtliche Mitfinanzierung durch andere Leistungsfinanzierer an die behinderungsbedingten Kosten (z.B. Hilflosenentschädigungen, Assistenzbeiträge des Bundes, Vergütungen von Krankheits- und Unfallversicherungen) zu berücksichtigen. Diese Punkte werden im Leistungsvertrag mit der Fachstelle zu regeln sein. Die Verfügung des anerkannten Anspruchs in Form einer Kostengutsprache sowie die vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgen durch das ALBA und gehören nicht zu den Aufgaben der Fachstelle.

**Buchstabe f**

Das VIBEL wurde neu entwickelt und muss aufgrund der konkreten Erfahrungen in der Umsetzung des Behindertenkonzepts kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiter entwickelt werden. Die Fachstelle wirkt im Rahmen ihrer Erfahrungen als Anwender an der Entwicklung und Optimierung von Instrument und Verfahren mit.

**Absatz 4**

Die Fachstelle kann gegenüber dem ALBA die notwendigen Kosten zur Leistungsbringung im Rahmen des jährlichen Leistungsvertrags geltend machen. Sie darf keinen Gewinn erzielen, muss aber auch keine Verluste tragen, solange die Leistungen effizient und effektiv erbracht werden. Die Finanzierung erfolgt in Form von Akontozahlungen und einer Nach- bzw. Rückzahlung am Schluss des Jahres gestützt auf den effektiven Geschäftsverlauf gemäss Betriebsrechnung. Diese Punkte sind im Leistungsvertrag mit der Fachstelle zu regeln.

**Artikel 34a**

Wie unter Artikel 34b noch ausführlicher zu erläutern sein wird, wurde diese Bestimmung in der SHV-Revision vom 4. Dezember 2013 beschlossen und sein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 festgelegt. Da dieses Inkrafttreten nun aber auf den 1. Januar 2018 verlegt wird (vgl. ebenfalls nachfolgende Ausführungen zu Artikel 34b), ist für diese Interimszeit der Randtitel von Artikel 34a anzupassen, damit systematisch keine Ungereimtheit entsteht. In diesem Zusammenhang sind auch die Änderungen in Ziffer II des vorliegenden Änderungserlasses betreffend Änderung vom 4. Dezember 2013 der Sozialhilfeverordnung (BAG 14-10) zu verstehen (vgl. Ausführungen auf Seite 7).

**Artikel 34b**

Die Bestimmung wurde redaktionell geändert, bleibt aber inhaltlich gleich. Hingegen wird die Inkraftsetzung aus folgenden Gründen vom 1. Januar 2015 auf den 1. Januar 2018 verschoben:

Der revidierte Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22) trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Zuzufolge dieser Bestimmung kann der Regierungsrat durch Verordnung vorsehen, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der Vorgaben der GEF in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen werden. Im Rahmen der SHV-Revision infolge der Aufgaben- und Strukturüberprüfung wurde mit den Artikeln 34a und 34b SHV die entsprechende Grundlage geschaffen und als Zeitpunkt der Inkraftsetzung der 1. Januar 2015 festgelegt. Somit können die Gemeinden ab dem 1. Januar 2015 die Verwaltungskosten für die Besoldung und Weiterbildung des Personals, welches das Inkasso und die Bevorschussungen vollzieht, in den Lastenausgleich einbeziehen, sofern das Personal die in Artikel 34b verankerten Ausbildungsanforderungen erfüllt.

Diese Anforderungen kann das Personal aber zur Zeit noch nicht erfüllen, weil die Fachausbildung der Zürcher Fachhochschule, die in Kooperation mit dem Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute durchgeführt wird, für das Jahr 2014 bereits ausgebucht ist. Die Berner Fachhochschule plant erstmals einen Lehrgang ab 2015 und für französischsprachige Mitarbeitende gibt es bislang noch kein Kursangebot. Aus diesem Grund muss für die Erfüllung der Qualifikationsanforderung eine neue (verlängerte) Übergangsfrist festgelegt werden, wonach sämtliches Personal erstmals im Jahr 2018 über die notwendige Qualifikation verfügen muss. Die Inkraftsetzung von Artikel 34b wird daher auf den 1. Januar 2018 verschoben.

### **Ersatz von „Sozial- und Existenzsicherungspolitik“ durch „Sozial-,Existenzsicherungs- und Familienpolitik“ in den Artikeln 4 und 5**

Der Grosse Rat hat das von ihm geforderte Familienkonzept im März 2010 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umsetzung dieses Konzepts hat der Regierungsrat im zweiten Halbjahr 2010 eine Familienkonferenz eingesetzt, deren Hauptziel darin bestand, die familienpolitischen Aktivitäten, Gremien und Projekte der Kantonsverwaltung im Hinblick auf die Priorisierung von Massnahmen zur Förderung von Familien zu vernetzen und zu koordinieren.

In den Jahren 2011 und 2012 fanden fünf Sitzungen der Familienkonferenz statt. An der letzten Sitzung im November 2012 wurde angekündigt, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bilanz ziehen und allenfalls Anpassungen vorschlagen wird, weil die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Konferenz grundsätzlich zu überdenken sind. Der Grund lag darin, dass die Familienkonferenz die gesetzten Ziele unter anderem aufgrund limitierter Aufgaben und Kompetenzen nicht erreichen konnte und die Mitglieder daher den Nutzen der Konferenz als entsprechend beschränkt wahrnahmen.

Aufgrund der Wichtigkeit der Familienpolitik und der Relevanz für andere Politikfelder ist die GEF vom Bedarf nach Koordinations- und Austauschmöglichkeiten auf strategischer und operativer Ebene überzeugt. Dies in erster Linie, um sicher zu stellen, dass Trends aufgenommen werden und die Familienpolitik über die Direktionsgrenzen hinweg ein präsent Thema ist und bleibt und weiterentwickelt wird. Aufgrund des Konzepts der frühen Förderung sollte die Familienkonferenz als strategisches Koordinationsinstrument für Anliegen der frühen Förderung genutzt werden. Auch diese Aufgabe ist weiterhin relevant.

Aus den genannten Gründen hat die GEF die Familienkonferenz sistiert und vorgeschlagen, die Konferenz neu zu konzipieren. In einem ersten Schritt wurden strategische familienpolitische Themen in der Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik (KOSEPO) diskutiert. Für die Begleitung der Familienberichterstattung wurde für die Übergangszeit bis zur Neukonzeption ab Juni 2013 ein Steuerungsausschuss aus Mitgliedern der KOSEPO und der Fachstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern eingesetzt. Dieses Modell hat sich bewährt und soll ab 1. Januar 2015 dauerhaft in die KOSEPO überführt werden, d.h. der Ausschuss zu familienpolitischen Themen soll beibehalten werden. Allenfalls wird die Zusammensetzung des Gesamtgremiums geringfügig anzupassen sein. Neu ist die Staatskanzlei (Fachstelle für Gleichstellung von Frauen und Männern) als Verwaltungsvertretung vorgesehen.

Mit Blick auf diese Entwicklungen ist der um die Familienpolitik erweiterte Aufgabenbereich der KOSEPO nun in den Rechtsgrundlagen derselben (d.h. in Artikel 4 und 5 SHV) abzubilden. Ebenso ist die Kommission entsprechend umzubenennen.

### **Änderung vom 4. Dezember 2013 der Sozialhilfeverordnung (BAG 14-10)**

Die im vorliegenden Änderungserlass unter Ziffer II. enthaltenen Änderungen betreffend den Änderungserlass vom 4. Dezember 2013 der Sozialhilfeverordnung (BAG 14-10) sind eine Folge davon, dass Artikel 34b nicht wie am 4. Dezember 2013 beschlossen am 1. Januar 2015, sondern erst am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll. Für diese Interimszeit ist daher der Randtitel von Artikel 34a anzupassen, damit systematisch keine Ungereimtheit entsteht (vgl. Ausführungen zu Artikel 34a).



#### **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der in den Artikeln 4 und 5 erweiterte Aufgabenbereich der Kommission für Sozial-, Existenzsicherungs- und Familienpolitik könnte sich zwar in leicht vermehrten Sitzungen und damit leicht erhöhten Sitzungsgeldern auswirken, aber gesamthaft gesehen nur in nicht quantifizierbar kleinem Mass.

Die vorgeschlagenen Neuerungen in den SKOS-Richtlinien bzw. die Übernahme derselben in Artikel 8 haben kaum finanzielle Auswirkungen. Einzig die Erneuerung bei der Berechnung des Konkubinatsbudgets könnte zu marginalen Einsparungen im Lastenausgleich führen: Wenn gemeinsame Kinder neu dem Konkubinatspartner zugerechnet und nicht mehr im Unterstützungsbudget der Sozialhilfebeziehenden Person eingerechnet werden, können Einsparungen im Unterstützungsbudget realisiert werden. Mit dieser Änderung reduziert sich gleichzeitig auch der Konkubinatsbeitrag, weil die Kinder neu dem Konkubinatspartner eingerechnet werden. Zu einer wesentlichen Einsparung führt hingegen folgender Umstand: Da die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt als einzige Neuerung der SKOS-Richtlinien aufgrund der Umsetzung der Motion Studer (2013/260) „Kostenoptimierung“ nicht übernommen wird, sparen Kanton und Gemeinden gemeinsam jährlich ca. 5 Millionen Franken ein.

Die in Artikel 8a vorgeschlagene Änderung führt zu einer Präzisierung und Klärung. Da sie der gebräuchlichen Praxis entspricht und nur sehr wenige Personen davon betroffen sind, hat die Anpassung kaum finanzielle Auswirkungen.

Bezüglich Artikel 24a ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, denn die Finanzierung der Fachstelle erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgets. Bei der Verwaltung kommt es zu Aufgabenverschiebungen im Finanzbereich.

Dass die in Artikel 34b verankerten Regelungen über die Ausbildungsanforderungen des für die Alimentenhilfe zuständigen Personals neu erst auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten sollen, wirkt sich finanziell nicht aus, da die Anzahl Pauschalen in erster Linie von der Anzahl der bearbeiteten Fälle abhängig ist. Personell führt die Änderung dazu, dass bis 2018 auch für Personen, die die Ausbildungsanforderungen nicht erfüllen, eine Besoldungskostenpauschale im Lastenausgleich abgerechnet werden kann.

#### **5. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Änderungen der Artikel 8 und 8a haben keine grösseren Auswirkungen auf die Gemeinden, da sie grösstenteils der gängigen Praxis in den öffentlichen Sozialdiensten entsprechen (vgl. vorstehende Ziffer 4).

Aus den Änderungen der Artikel 4, 5 und 24a ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Personelle Änderungen hinsichtlich Artikel 34b sind nicht zu erwarten. Die Sozialdienste können bis Ende des Jahres 2017 das für die Alimentenhilfe zuständige Personal via Besoldungskosten in den Lastenausgleich einbeziehen, auch wenn dieses die geforderten Qualifikationsanforderungen noch nicht erfüllt.

#### **6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Änderungen wirken sich nicht oder in nicht quantifizierbar kleinem Mass auf die Volkswirtschaft aus (vgl. vorstehende Ziffern 4 und 5).

## **7. Ergebnis des Konsultationsverfahrens**

*Text folgt nach durchgeführter Konsultation*

Bern, [Datum]

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor:

*Philippe Perrenoud*